



Geschäftsführung Liegenschaftsausschuss

Frau Lesser

Telefon: (0221) 221-23074

Fax: (0221) 221-24500

E-Mail: gerhild.lessner@stadt-koeln.de

Datum: 14.06.2017

Niederschrift

über die **Sitzung des Liegenschaftsausschusses** in der Wahlperiode 2014/2020 am Dienstag, dem 09.05.2017, 16:35 Uhr bis 19:15 Uhr, Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Jörg Frank	GRÜNE
Frau Teresa De Bellis-Olinger	CDU
Herr Rafael Christof Struwe	SPD
Herr Michael Frenzel	SPD
Herr Malik Karaman	SPD
Frau Ira Sommer	CDU
Frau Sabine Pakulat	GRÜNE
Herr Michael Weisenstein	DIE LINKE
Herr Reinhard Houben	FDP Vertretung für RM Sterck

Beratende Mitglieder

Herr Matthias Büschges	Auf Vorschlag der AfD
------------------------	-----------------------

Verwaltung

Frau Beigeordnete Andrea Blome	Dezernat Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
Frau Heike Kerscher	Dezernat Wirtschaft und Liegenschaften
Frau Tina Herzberg	Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Marlies Knodel	Dezernat Wirtschaft und Liegenschaften
Herr Detlef Fritz	Leiter Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster
Herr Bernd Kiefer	Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster
Herr Ulrich Heimbach	Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster
Herr Dr. Marcus Trier	Leiter Römisch Germanisches Museum
Herr Dieter Hagemann	Leiter Gutachterausschuss
Herr Hermann Breuer	Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Herr Bruno Bennewitz	Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Frau Corinna Glaß

Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Schriftführerin

Frau Gerhild Lesser

Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Presse

Zuschauer

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Ausschussvorsitzende darauf hin, dass folgender Dringlichkeitsantrag als Tischvorlage vorliegt:

1.1.1.1 Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark AN/0741/2017

Zu dem Dringlichkeitsantrag wurden die nachfolgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge gestellt, die ebenfalls als Tischvorlage vorliegen.

1.1.1.2 Änderungs- und Zusatzantrag zu TOP 1.1.1.1, Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. „Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark“ AN/0749/2017

1.1.1.3 Änderungsantrag zu TOP 1.1.1.1- Ulrich-Haberland-Haus AN/0754/2017

Der Liegenschaftsausschuss stimmt der Dringlichkeit und damit der Aufnahme in die Tagesordnung zu.

Des Weiteren stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass unter TOP 1.1.2 eine Bürgereingabe des Bürgervereins Köln-Stammheim e.v. zum Thema Ulrich-Haberland-Haus als Tischvorlage zur Kenntnisnahme vorliegt. Der Antrag ist zunächst im Ausschuss für Beschwerden und Anregungen zu behandeln.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung über die Zulässigkeit der Behandlung der Bürgereingabe vor Beratung im Ausschuss Anregungen und Beschwerden (§ 14 Hauptsatzung) beschließt der Liegenschaftsausschuss unabhängig von der Behandlung des Bürgerantrag im Ausschuss Anregungen und Beschwerden, dem anwesenden Vertreter des Vereins ein Rederecht einzuräumen.

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, TOP 1.1 bis TOP 1.1.2 zusammen zu behandeln. Der Liegenschaftsausschuss stimmt dem Vorschlag zu.

Im Übrigen ist der Liegenschaftsausschuss mit der Beratung der verfristeten und als Tischvorlage überreichten Vorlagen einverstanden und beschließt folgende Tagesordnung:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Vorlagen / Mitteilungen

- 1.1 Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark
230/1
AN/1538/2016
 - 1.1.1 Ulrich-Haberland-Haus
230/1
3358/2016
 - 1.1.1.1 Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark
AN/0741/2017
 - 1.1.1.2 Änderungs- und Zusatzantrag zu TOP 1.1.1.1, Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. „Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark“
AN/0749/2017
 - 1.1.1.3 Änderungsantrag zu TOP 1.1 - Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark
AN/0754/2017
 - 1.1.2 Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Ulrich-Haberland-Haus
- 1.2 Köln nimmt an der Aktion "Stadtradeln vom 17. Juni bis 07. Juli 2017 teil
V/V/7
1237/2017
- 1.3 Wiedereinführung des kommunalen Vorkaufsrechtes
3450/2016/1
- 1.4 Entwicklung auf dem Kölner Grundstücksmarkt 2016
231
1368/2017
- 1.5 Dringend erforderliche Kita-Flächen in Köln
Vergabe von Kita-Flächen
IV
AN/0734/2017
- 1.6 Standortsuche für ein neues Frischezentrum
III/III/1
0923/2017

2 Gleichstellungsrelevante Themen

I. Öffentlicher Teil

1 Vorlagen / Mitteilungen

1.1 Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark 230/1 AN/1538/2016

Die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bitten darum, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Liegenschaftsausschusses mit aufzunehmen:

Seit geraumer Zeit wird für das städtische Baudenkmal „Ulrich-Haberland-Haus“, das unmittelbar am ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Stammheimer Schlosspark liegt und gemäß Landschaftsplan ein geschützter Landschaftsbestandteil ist, nach einer angemessenen Nutzung durch einen Investor gesucht. Derzeit interessieren sich unseres Wissens zwei Investoren für dieses Objekt, die jeweils von in Köln bekannten und renommierten Architekten begleitet werden. Im Wesentlichen beinhalten ihre Konzepte eine Wohnnutzung für altengerechtes und betreutes Wohnen. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Führt die Verwaltung mit diesen Interessenten Gespräche und wie ist der Sachstand dieser Gespräche?
2. Welche konkreten Nutzungsvorstellungen wurden seitens der Interessenten dargestellt?
3. Welche denkmalschutz-, planungs- und genehmigungsrechtlichen Erfordernisse sind bei einer Wohnnutzung des Ulrich-Haberland-Hauses zu berücksichtigen und unter welchen Rahmenbedingungen ist eine Wohnnutzung realisierbar?
4. Treffen Informationen zu, wonach die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) Planungen betreibt, das Großklärwerk Stammheim in südliche Richtung zu erweitern und zu diesem Zweck sogar den Abriss des denkmalgeschützten Ulrich-Haberland-Hauses in Erwägung ziehen zu wollen?
5. Welche Motive veranlassen die Verwaltung -sofern dies zutreffen sollte – einen solch gravierenden Sachverhalt nicht den zuständigen Ratsgremien darzulegen?

Die Beantwortung der Verwaltung soll auch dem Stadtentwicklungsausschuss und dem Ausschuss Umwelt und Grün mitgeteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

1.1.1 Ulrich-Haberland-Haus 230/1 3358/2016

Beantwortung einer Anfrage:

Die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen baten darum, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung des nächsten Liegenschaftsausschusses aufzuneh-

men und sie auch dem Ausschuss Umwelt und Grün sowie dem Stadtentwicklungsausschuss mitzuteilen:

„Seit geraumer Zeit wird für das städtische Baudenkmal „Ulrich-Haberland-Haus“, das unmittelbar am ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Stammheimer Schlosspark liegt und gemäß Landschaftsplan ein geschützter Landschaftsbestandteil ist, nach einer angemessenen Nutzung durch einen Investor gesucht. Derzeit interessieren sich unseres Wissens zwei Investoren für dieses Objekt, die jeweils von in Köln bekannten und renommierten Architekten begleitet werden. Im Wesentlichen beinhalten ihre Konzepte eine Wohnnutzung für altengerechtes und betreutes Wohnen. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Führt die Verwaltung mit diesen Interessenten Gespräche und wie ist der Sachstand dieser Gespräche?*
- 2. Welche konkreten Nutzungsvorstellungen wurden seitens der Interessenten dargestellt?*
- 3. Welche denkmalschutz-, planungs- und genehmigungsrechtlichen Erfordernisse sind bei einer Wohnnutzung des Ulrich-Haberland-Hauses zu berücksichtigen und unter welchen Rahmenbedingungen ist eine Wohnnutzung realisierbar?*
- 4. Treffen Informationen zu, wonach die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) Planungen betreibt, das Großklärwerk Stammheim in südliche Richtung zu erweitern und zu diesem Zweck sogar den Abriss des denkmalgeschützten Ulrich-Haberland-Hauses in Erwägung ziehen zu wollen?*
- 5. Welche Motive veranlassen die Verwaltung -sofern dies zutreffen sollte- einen solch gravierenden Sachverhalt nicht den zuständigen Ratsgremien darzulegen?“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Die Verwaltung hat bei Anfragen zu einer möglichen Nutzung des Ulrich-Haberland-Hauses sämtliche Interessenten in persönlichen Gesprächen, Briefen, E-Mails oder Telefonaten über den Sachstand ausführlich informiert. Sämtliche Gespräche sind abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Sämtlichen Anfragen der letzten Jahre war gemein, dass sie nicht konkret waren bzw. auch nach Informationsgesprächen nicht konkreter wurden. Ohne eine vertiefte Auseinandersetzung mit den bestehenden Rahmenbedingungen und unter Verzicht auf die Entwicklung planungsrechtlicher Lösungsvorschläge wurden zum Teil lediglich anhand Renderings Ideen zu Wohnnutzungen unterschiedlicher Ausprägung präsentiert.

Zu Frage 3:

Eine Wohnnutzung ist aufgrund der bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen.

Begründung:

Das 1952 von der Bayer AG als Altenheim errichtete Gebäude wurde wegen geringer Auslastung 1982 geschlossen und an die Stadt verkauft. Zwischen 1983 und 2001 wurde es als Studentenwohnheim genutzt. Seitdem steht es leer. Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung erfolgte 1989. Der unmittelbar angrenzende Schlosspark

steht bereits seit 1980 unter Denkmalschutz. Das Ulrich-Haberland-Haus hatte eine Baugenehmigung als Alten- bzw. Studierendenwohnheim und genoss daher Bestandsschutz. Da seit der Aufgabe der früheren Nutzung bereits 15 Jahre vergangen sind, ist dieser **Bestandsschutz** jedoch **erloschen**.

Jede Nutzung würde daher eine **neue Baugenehmigung** erfordern. Diese **kann** jedoch aus folgenden Gründen **nicht erteilt werden**:

- Es existiert kein Bebauungsplan. Bereits 2013 wurde festgestellt, dass ein Bebauungsplan, der eine Wohnnutzung vorsieht, auch nicht aufgestellt werden kann. Der Stadtentwicklungsausschuss hatte deshalb am 14.03.2013 in öffentlicher Sitzung einstimmig das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Kontext des Projekts „rhein – wohnen am strom“ aufgehoben. Dem vorangegangen war eine differenzierte Abwägung der Stellungnahmen, der fachtechnischen Prüfung und der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Bebauungsplan-Entwurfs. Es muss festgestellt werden, dass das städtebauliche Konzept nicht mehr umgesetzt werden konnte, da
 - die Berücksichtigung des Erhalts des Naturdenkmals (Platane) und der Wegebeziehung im Nordwesten des Schlossparks den westlichen Baukörper in einem Maß reduziert, dass eine wirtschaftliche Umsetzung nicht mehr gegeben ist,
 - die Berücksichtigung der historischen Hochwasserschutzmauer ein Plateau zum Rhein hin als entwurflichen Kerngedanken unmöglich macht,
 - die Maßgabe der Erschließung über die Straße Am Stammheimer Schlosspark die Verschiebung des östlichen Baukörpers nach Süden in den Schlosspark erfordert, was eine weitere Beeinträchtigung des Schlossparks nach sich zöge.

Ferner resultierte im o.g. Verfahren aus der frühzeitigen Beteiligung der Dienststellen und Träger öffentlicher Belange, dass ein umfänglicher Ausbau der Straße Am Stammheimer Schlosspark für die Erschließung erforderlich wäre. Demgegenüber wurde der unbedingte Erhalt des wertvollen schützenswerten Baumbestands im Schlosspark eingefordert. Zu diesem Zweck wurde eine Baumkartierung angefertigt.

Der Ausbau der Straße Am Stammheimer Schlosspark als öffentliche Erschließungsanlage und der Schutz des Stammheimer Schlossparks erschwerten zudem die Anlage der erforderlichen Stellplätze erheblich. Für ebenerdiges Parken im Plangebiet müssten größere Flächen versiegelt werden. Eine Tiefgarage würde ebenfalls Eingriffe in den Baumbestand des Parks bedeuten und wäre in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung (Sanierung des denkmalgeschützten Ulrich-Haberland-Hauses, Ausbau der Straße Am Stammheimer Schlosspark) nicht finanzierbar.

Nach Abwägung der Stellungnahmen, der fachtechnischen Prüfung und der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit konnte die planerische Grundlage für den Bebauungsplan-Entwurf nicht aufrechterhalten werden. Die Verwaltung empfahl daher, das Vorhaben, ergänzende Neubauten planungsrechtlich zu sichern, aufzugeben und das Bauleitplanverfahren einzustellen. Mit Verzicht auf eine ergänzende Bebauung entfiel auch das Planerfordernis nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

- Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Beurteilung einer Nutzungsänderung des Ulrich-Haberland-Hauses ist § 35 BauGB, Außenbereich. Dort sind regelmäßig nur sogenannte „privilegierte Nutzungen“ zulässig. Dazu gehören

beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe oder auch solche Nutzungen, die im Bebauungszusammenhang aufgrund ihrer Emissionen selbst zu Beeinträchtigungen führen würden. Wohnnutzungen gehören nicht dazu.

Bei denkmalgeschützter, also erhaltenswerter Substanz, wie dies hier der Fall ist (vgl. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB), wären grundsätzlich auch andere Nutzungen zulässig, auch eine Wohnnutzung. Eine entsprechend sensible Nutzung scheidet jedoch aus Sicht der Verwaltung aufgrund der Unverträglichkeit mit der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Abwasserbehandlungsanlage aus. Das Risiko, dass auch weniger sensible Nutzungen des Ulrich-Haberland-Hauses zu massiven betrieblichen Einschränkungen der unmittelbar benachbarten Abwasserbehandlungsanlage, einer zentralen Infrastruktureinrichtung der Stadt Köln, führen könnte, wäre enorm hoch und ist daher unbedingt zu vermeiden.

- Die Stadtentwässerungsbetriebe haben mit Schreiben vom 10.12.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Im Flächennutzungsplan wird das Areal derzeit als Grünfläche mit dem Signet "Alteneinrichtung" dargestellt. Die StEB beantragten eine Änderung des FNP. Aufgrund erforderlicher Erweiterungen des Großklärwerkes und Anpassungen an den Stand der Technik (Einbau einer 4. Reinigungsstufe) sollte das Areal des Ulrich-Haberland-Hauses und weitere Teile des Schlossparks in einer FNP-Fortschreibung für Klärwerkserweiterungsbedarfe reserviert werden. Einen aktuellen Bedarf für die Erweiterung gibt es nicht, lediglich im Sinne einer Vorsorgemaßnahme sollte der FNP angepasst werden. Diesen Antrag hat 61 mit Schreiben vom 19.02.2014 an die StEB abgelehnt mit dem Hinweis auf die unter Denkmalschutz stehenden Anlagen Schlosspark und Ulrich-Haberland-Haus.
- 23 als Eigentümerin des Ulrich-Haberland-Hauses hatte die Absicht, das Gebäude niederzulegen, weil der bauliche Zustand als desolat zu bezeichnen und nach Ansicht von 23 aufgrund der unzureichenden Erschließung und der Restriktionen aus dem Landschafts- und Denkmalschutz eine wirtschaftliche Nutzung des Gebäudes nicht darstellbar ist. Diese Haltung fand auch ihren Niederschlag in der Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion der BV Mülheim am 26.01.2015 (Session-Nr. 0102/2015). Aufgrund dieser Beantwortung fasste die BV Mülheim in ihrer Sitzung am 09.03.2015 in einem gemeinsamen Dringlichkeitsantrag den Beschluss, dass der Abriss des Ulrich-Haberland-Hauses abgelehnt würde und die Verwaltung beauftragt wird, nach einem geeigneten Investor zu suchen (AN 0435/2015). Diesen Auftrag bemüht sich 23 umzusetzen, aufgrund der geschilderten Restriktionen allerdings bislang ohne Erfolg.

Die erneute Betrachtung des Sachverhaltes im März 2017 durch das Stadtplanungsamt bestätigte die vorangegangenen Schlussfolgerungen. Die Schaffung von Planungsrecht für eine neue Nutzung des Ulrich-Haberland-Hauses ist auch bei nochmaliger Betrachtung nicht möglich. Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Rahmenbedingungen kommen folgende Aspekte hinzu:

- Auf dem Klärwerksgelände treten tieffrequente Impulsgeräusche auf. Diese Geräusche lassen sich nicht unterbinden und ein wirksamer Schutz vor diesen ist aufgrund der Frequenz nicht möglich. Verschärft würde der Konflikt zwischen Wohnnutzung und Kläranlage durch eine aller Voraussicht nach notwendige Erweiterung der Kläranlage, wobei dann auch die Frage der Geruchsbelastung neu bewertet werden müsste.

- Bei der Kläranlage handelt es sich um eine ortsgebundene Einrichtung mit übergeordnetem öffentlichen Belang. Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses nach Erhalt und Nutzung eines Denkmals gegen den Belang des Schutzes einer Großkläranlage muss der Schutz der Kläranlage mit den getroffenen Investitionen deutlich schwerer wiegen.

Das Stadtplanungsamt sieht auch nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts keine Möglichkeit, durch ein Bebauungsplanverfahren die Nachnutzung des Ulrich-Haberland-Hauses mit einer Wohnnutzung zu ermöglichen, ohne dass es zu etwaigen Beeinträchtigungen des Klärwerksbetriebes kommen könnte. Die Herstellung einer gesicherten Erschließung ist aufgrund des Baumbestandes und des Denkmals „Schlosspark“ faktisch unmöglich.

Die Spielräume für eine Genehmigung nach § 35 BauGB sind sehr stark eingeschränkt. Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang enthält für das Areal lediglich das Signet „Alteneinrichtung“. Die seinerzeitige Nutzung als Studentenwohnen liegt länger als sieben Jahre zurück, der Bestandsschutz ist damit verwirkt.

Im Weiteren ist zwingend zu bedenken, dass zur Versorgung der Stadt die Sicherung des Standortes für das Klärwerk mit seinen Ausbauerfordernissen zu gewährleisten ist in Anbetracht der Prognose zum Wachstum der Stadt.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Verwaltung hat hierzu die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) um Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage beigefügt.

Aktuell erneuerte die StEB ihre Einschätzung: „Die Einschätzung seitens der StEB ist, dass eine Klärwerkserweiterung aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums und aufgrund von verschärften Reinigungsanforderungen kommen wird. Zum heutigen Tag kann Umfang und Zeitpunkt allerdings nicht vorhergesagt werden. Die dem Schlosspark zugewandte Seite wäre bei einer notwendigen Vergrößerung der Belebungsbecken zuerst betroffen. Würde man nun ersatzweise neue Belebungsbeckenvolumina auf der Nordseite der Kläranlage errichten, so bestünde der Mehraufwand im Bau von großvolumigen Umleitungskanälen sowie eines Pumpwerkes. So kommt die grobe Einschätzung einer 2-stelligen Kostenmehrung zustande. Dieser Schätzung liegt heute aber noch keine dezidierte Planung zugrunde. Auch wäre es nicht sinnvoll, eine solche Planung für ein Szenario aufzustellen, dessen Auslegungsparameter noch nicht bekannt sind. Diese Zahlen könnten immer in Zweifel gezogen werden.“

Unabhängig von diesem Zusammenhang ist bei allen Überlegungen für eine Flächennutzung in der Nachbarschaft zur Kläranlage auf die bestehende Geruchsbelastung hinzuweisen, die in unmittelbarer Nähe nicht zu vermeiden ist.“

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

Der Ausschussvorsitzende RM Frank bittet Herrn Brandenburg als Vertreter der StEB um Darstellung der Begehrlichkeiten der StEB bezüglich einer geplanten Ausdehnung des Klärwerks.

Herr Brandenburg erläutert, dass es derzeit keine Planungen bezüglich einer Erweiterung außerhalb der Klärwerksgrenzen gibt. Gesetzesänderungen machen aber ggf. jedoch später eine Erweiterung notwendig. Daher ist es aus Gründen der Daseinsvorsorge erforderlich, eine mögliche Erweiterung planungsrechtlich zu sichern. Voraus-

setzung für eine Erweiterung in südlicher Richtung ist jedoch nur eine Änderung des FNP.

RM Frank fragt, ob auch eine Erweiterung in nördliche Richtung möglich ist.

Herr Brandenburg erläutert, dass Kernstück der Anlage die südlich gelegenen Belebungsbecken sind. Eine Erweiterung des Klärwerks im Norden bedeutet, dass das Abwasser vom Süden in den Norden und zurück gepumpt werden muss. Damit verbunden wären erhebliche Kosten sowohl für die Investitionen als auch für den dauerhaften Betrieb, wodurch der Gebührenaufwand zu Lasten der Bürger steigt.

1.1.1.1 Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark AN/0741/2017

1.1.1.2 Änderungs- und Zusatzantrag zu TOP 1.1.1.1, Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. „Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark“ AN/0749/2017

Änderung- und Zusatzantrag der SPD-Fraktion zu TOP 1.1.1.1:

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller wird wie folgt ersetzt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den uneingeschränkten Fortbestand und Pflege des unter Denkmalschutz stehenden Stammheimer Schlossparks einschließlich der dort befindlichen Naturdenkmäler als vorrangiges öffentliches Interesse weiterhin zu sichern;
2. Planungen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB), das bestehende Klärwerk in südlicher Richtung durch Nutzung des Grundstücks des Ulrich-Haberland-Hauses bzw. Teile des Stammheimer Schlossparks sowie Planungen für ein Heranrücken des Klärwerkbetriebs an den Schlosspark, eine Absage zu erteilen;
3. das Verfahren zur Denkmalschutz-Entwidmung und Niederlegung des Ulrich-Haberland-Hauses, wie es die Verwaltung vorschlägt, einzustellen. Entsprechend der Festsetzung im Flächennutzungsplan ist das Gebäude weiterhin für eine Nutzung ganz oder überwiegend als Alteneinrichtung, ggf. ergänzend dazu mit einem Restaurant-/Café-Betrieb, vorzusehen. Mit diesem Ziel ist es an einen Privatinvestor zu veräußern, damit es in diese Richtung entwickelt werden kann. Ein entsprechendes öffentliches Verfahren zur Einholung von Angeboten privater Investoren ist einzuleiten. Zum geeigneten Verfahrenszeitpunkt ist seitens des möglichen Investors die Vorlage der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen insbesondere baurechtlicher Art zu verlangen;
4. über die Umsetzung dieses Beschlusses den Liegenschaftsausschuss, den Stadtentwicklungsausschuss, den Ausschuss Umwelt und Grün sowie die Bezirksvertretung 9 zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion Die Linke **abgelehnt**

1.1.1.3 Änderungsantrag zu TOP 1.1 - Ulrich-Haberland-Haus / Stammheimer Schlosspark AN/0754/2017

Änderungs- und Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zu TOP 1.1.1.1:

Der Beschluss wird wie folgt geändert: (Änderungen sind fett gedruckt)

Beschluss:

1. ein Verfahren zur Denkmalschutz-Entwidmung und Niederlegung des Ulrich- Haberland-Hauses, wie es die Verwaltung vorschlägt, wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen ist zu prüfen, das Gebäude ganz oder teilweise für **sozial- oder** kulturwirtschaftliche Nutzungen vorzusehen und an einen Privatinvestor zu veräußern. Solche Nutzungen können Ateliers und/oder ein **Altentagesstätten-/** Café-/Bistro-Betrieb auf privatwirtschaftlicher Basis sein. Ein entsprechend öffentliches Verfahren zur Einholung von Interessensbekundungen privater Investoren für eine Über-eignung soll vorbereitet werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen – Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit, Ermittlung des aktuellen Verkehrs-werts – sind kurzfristig darzustellen.
2. **Der Betrieb der Abwasser-Druckleitung entlang der Straße „Am Stammheimer Schlosspark“ ist weiter sicherzustellen.**
3. **Den Hinweisen, dass ein Grundstück in der Nähe verkäuflich sei, ist nachzu-gehen, um dort ggf. notwendige Infrastruktur anzusiedeln.**
4. Über die Umsetzung des Beschlusses **sind** der Liegenschaftsausschuss, der Stadtentwicklungsausschuss, der Ausschuss Umwelt und Grün sowie die Bezirks-vertretung 9 zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion, gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion Die Linke **zugestimmt.**

Bei Enthaltung der SPD-Fraktion wurde einstimmig der Dringlichkeitsantrag der CDU- und GRÜNE-Fraktion (AN/0741/2017) mit der Übernahme des Zusatz- und Ände-rungsantrags der FDP-Fraktion (AN/0754/2017) beschlossen.

Beschluss zu TOP 1.1.1.1:

Vor dem Hintergrund der Beantwortung der Anfrage AN/1538/2016 der CDU- und GRÜNE-Fraktion (3358/2016) und der darauf bezugnehmenden Stellungnahme der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) vom 07.10.2016 beschließt der Liegen-schaftsausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den uneingeschränkten Fortbestand und Pflege des unter Denkmalschutz ste-henden Stammheimer Schlosspark einschließlich der dort befindlichen Natur-denkmäler als vorrangiges öffentliches Interesse weiterhin zu sichern.
2. Planungen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB), das bestehende Klärwerk in südlicher Richtung durch Nutzung des Grundstücks des Ulrich-Haberland-Hauses bzw. Teile des Stammheimer Schlossparks sowie Planun-gen für ein Heranrücken des Klärwerkbetriebs an den Schlosspark, eine Absa-

- ge zu erteilen.
3. ein Verfahren zur Denkmalschutz-Entwidmung und Niederlegung des Ulrich-Haberland-Hauses, wie es die Verwaltung vorschlägt, wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen ist zu prüfen, das Gebäude ganz oder teilweise für sozial- oder kulturwirtschaftliche Nutzungen vorzusehen und an einen Privatinvestor zu veräußern. Solche Nutzungen können insbesondere Ateliers und/oder ein Altentgegenstätten- / Cafe-/Bistro-Betrieb auf privatwirtschaftlicher Basis sein. Ein entsprechend öffentliches Verfahren zur Einholung von Interessensbekundungen privater Investoren für eine Übereignung soll vorbereitet werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen – Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit, Ermittlung des aktuellen Verkehrswerts – sind kurzfristig darzustellen.
 4. Über die Umsetzung des Beschlusses sind der Liegenschaftsausschuss, der Stadtentwicklungsausschuss, der Ausschuss Umwelt und Grün sowie die Bezirksvertretung 9 zu unterrichten.
 5. Der Betrieb der Abwasser-Druckleitung entlang der Straße „Am Stammheimer Schlosspark“ ist weiter sicherzustellen.
 6. Den Hinweisen, dass ein Grundstück in der Nähe verkäuflich sei, ist nachzugehen, um dort ggf. notwendige Infrastruktur anzusiedeln.

Abstimmungsergebnis:

Bei Enthaltung der SPD-Fraktion einstimmig beschlossen

Frau BG Blome schlägt vor, zunächst ein interfraktionelles Gespräch mit Beteiligung der Bauverwaltung zu führen. Da ein verantwortlicher Umgang mit potentiellen Investoren erforderlich ist, soll in diesem Gespräch im Vorfeld geklärt werden, welche Nutzung möglich ist.

Der Liegenschaftsausschuss stimmt dem zu und bittet die Beigeordnete über die Gespräche mit Investoren den Ausschuss fortlaufend zu informieren.

Dem Ausschuss Anregungen und Beschwerden soll das Beschluss-Ergebnis des Liegenschaftsausschusses mitgeteilt werden.

1.1.2 Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Ulrich-Haberland-Haus

Herr Seifert, 2. Vorsitzender des Bürgervereins erläutert den Antrag

Der Liegenschaftsausschuss nimmt die Bürgereingabe zur Kenntnis

Der Ausschussvorsitzende RM Frank dankt Herrn Seifert für die Darlegung und erklärt, dass der Antrag zunächst im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt wird und dieser dann eine Empfehlung an den Fachausschuss abgeben wird.

1.2 Köln nimmt an der Aktion "Stadtradeln vom 17. Juni bis 07. Juli 2017 teil VV/7 1237/2017

Mitteilung:

Köln beteiligt sich vom 17. Juni bis 7. Juli 2017 zum zweiten Mal am deutschlandweiten Wettbewerb Stadtradeln des Klima-Bündnisses, dem größten kommunalen Netzwerk zum Klimaschutz. In diesem Jahr feiert die Kampagne ihr zehnjähriges Jubiläum.

Während des Aktionszeitraums sind alle, die in Köln wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-) Schule besuchen, aufgerufen, sich am Wettbewerb zu beteiligen und drei Wochen lang beruflich oder privat kräftig in die Pedale zu treten. Ausgelegt ist die Kampagne als Wettbewerb zwischen den teilnehmenden Kommunen. Mitglieder der kommunalen Parlamente radeln in Teams mit Bürgerinnen und Bürgern um die Wette.

Anmeldungen sind ab sofort möglich. Radlerinnen und Radler können sich in einem bestehenden Team oder als Teamkapitän mit einem eigenen Team anmelden. Für Radlerinnen und Radler aus dem Vorjahr sind die ausgewählten Benutzerdaten noch gültig. Alle Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind herzlich eingeladen mit zu radeln.

Detaillierte Informationen zur Anmeldung und Teilnahme unter <https://www.stadtradeln.de/home/>

Organisiert wird die Kampagne als Gemeinschaftsprojekt der Koordinationsstelle Klimaschutz und dem Team des Fahrradbeauftragten.

Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, sogar ein Viertel der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrs verursacht der Innerortsverkehr. Wenn rund 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren werden, ließen sich etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden.

Im vergangenen Jahr beteiligten sich in Köln über 2.000 Radlerinnen und Radler an dem Wettbewerb und legten rund 520.000 Kilometer mit dem Fahrrad zurück. So konnten in dem dreiwöchigen Aktionszeitraum über 67 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

1.3 Wiedereinführung des kommunalen Vorkaufsrechtes 3450/2016/1

RM Weisenstein fragt, warum es nur in rd. 200 Fällen zur Detailprüfung kommen wird.

RM Pakulat fragt, ob die Möglichkeit bestehen wird, vor dem formellen Verfahren eine verbindliche Auskunft über das Bestehen bzw. die beabsichtigte Ausübung eines Vorkaufsrechtes zu erhalten.

RM Struwe fragt, ob die Anzahl der Sitzungstermine angepasst werden muss.

Herr Fritz erläutert, dass die Anzahl voraussichtlich bei rd. 200 Fällen liegen werde, da sich die Anwendung hauptsächlich auf Grundstücke im Außenbereich und Baulücken beziehen wird. Es muss noch geprüft werden, ob im Vorlauf eines anstehenden Grundstücksgeschäftes auch verbindlich Auskunft erteilt werden kann, ob ein Vorkaufsrecht besteht und dies ausgeübt wird. Da für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes eine Frist von 2 Monaten vorgegeben ist, wird voraussichtlich auf entsprechende Dringlichkeitsentscheidungen zurückgegriffen werden müssen.

Beschluss:

Der Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung das Verfahren zur Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechtes beim Kauf von Grundstücken nach den §§ 24 ff. BauGB im Rahmen eines vorläufigen Verfahrens schnellstmöglich wieder aufzunehmen und die Wiederaufnahme des Verfahrens im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Wiederaufnahme des vorläufigen Verfahrens soll ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die unter 3. näher beschriebenen Stellen bereit gestellt und tatsächlich besetzt sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zukunft zur Ablösung des vorläufigen Verfahrens eine das Verfahren vereinfachende technisch basierte Lösung aufzustellen und einzuführen.
3. Für die Durchführung des kommunalen Vorkaufsrechtes beschließt der Rat im Vorgriff auf den Stellenplan 2018 die Einrichtung von folgenden 7,5 Mehrstellen im Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster:
 - 2,0 Stellen Verwaltungsbeschäftigte/r (1 x EGr. 10 TVöD, 1 x EGr. 11 TVöD) bzw. StA (BGr. A 11 Laufbahngruppe 2 LBesG NRW) für die Prüfung und Ausübung des Vorkaufsrechtes
 - 5,5 Stellen Verwaltungsbeschäftigte/r EGr. 7 TVöD bzw. StOS BGr. A 7 Laufbahngruppe 1 LBesG NRW für die Erstellung der Negativatteste und die Erhebung der Gebühren.

Bis zum Inkrafttreten des Stellenplans sind verwaltungsinterne Verrechnungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4. Der Rat beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.
5. Der Rat beschließt gem. § 83 GO NRW überplanmäßige Aufwendungen für die zusätzlichen Stellen im Teilergebnisplan 0108 – Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten – in 2017 in:

Teilplanzeile 11 – Personalaufwendungen
448.200 €

Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
192.040 €

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge in Teilergebnisplan 0108 – Zentrale Liegenschaften – in Teilplanzeile 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte – von rund 640.000 €.

6. Hinsichtlich der Stellenbemessung und demzufolge der Gebührenberechnung erfolgt nach einem Erfahrungszeitraum von einem Jahr seit der Wiederausübung die Evaluation und ggf. Anpassung auf der Grundlage der dann vorliegenden tatsächlichen Rahmendaten (Anzahl Kaufverträge, Zurückweisungen, Negativatteste, Ausübung Vorkaufsrecht, Stand der Datenverarbeitung).
7. Der Rat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich gegen die Stimme der FDP-Fraktion empfohlen

1.4 Entwicklung auf dem Kölner Grundstücksmarkt 2016 231 1368/2017

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses, Herr Hagemann, stellt den Grundstücksmarktbericht vor.

Mitteilung:

Entwicklung auf dem Kölner Grundstücksmarkt (Berichtszeitraum 01.01. – 31.12.2016)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln hat in seiner Gesamtsitzung am 17.02.2017 sowie in einer Sondersitzung am 23.03.2017 über die Entwicklung auf dem Kölner Immobilienmarkt beraten und Indexreihen für die allgemeine Bodenpreisentwicklung, die Bodenrichtwerte sowie weitere für die Wertermittlung erforderliche Daten (z.B. Liegenschaftszinssätze, Rohertragsvervielfältiger, Marktanpassungsfaktoren) beschlossen.

Der Bodenpreisindex für Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau (unbebaute Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke) stieg im linksrheinischen Stadtgebiet um + 6 % und im rechtsrheinischen Stadtgebiet um + 4 %.

Der Bodenpreisindex für Baugrundstücke für den Geschosswohnungsbau (unbebaute Mehrfamilienhausbaugrundstücke (ohne Begründung von Wohnungseigentum)) stieg im gesamten Stadtgebiet um + 15 %.

Die Bodenrichtwerte für Gewerbegrundstücke (sekundäre gewerbliche Nutzung) stiegen im Stadtgebiet um + 10 %.

Für die Bodenrichtwerte von Grundstücken für Bürobauten wurde eine Preisentwicklung von + 10 % in den guten Bürolagen festgestellt, in den übrigen Lagen stiegen die Bodenrichtwerte ebenfalls um + 10 %, vereinzelt auch um + 20 %.

In den 1a Geschäftslagen blieben die Bodenrichtwerte konstant. Die zonalen Bodenrichtwerte für die Spitzenlage „Hohe Straße“ und „Schildergasse“ betragen 30.000 €/m².

Einige **wesentliche Merkmale des Geschäftsjahres 2016** sind

- Anzahl der Kaufverträge leicht rückgängig (9.724),
- Rückgang des Geldumsatzes um 753 Mio. € (-13 %) auf rd. 5,09 Mrd. €
- Starker Rückgang der Anzahl der unbebauten Ein-/ Zweifamilienhausbaustellen von 202 auf 153
- Geringer werdende Liegenschaftszinssätze und damit verbunden größer werdende Rohertragsvervielfältiger bei bebauten ertragsorientierten Grundstücken
- Starke Preissteigerung bei Eigentumswohnungen.

Weitere **wesentliche Aussagen** zur Preisentwicklung, zur Umsatzentwicklung und zum Preisniveau in den unterschiedlichen Marktsegmenten des Grundstücksmarktes in Köln werden unter **Ziffer 1 des Grundstücksmarktberichtes** zusammengefasst.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln veröffentlicht seine Kenntnisse über die Entwicklung des Grundstücksmarktes in seinem „**Grundstücksmarktbericht 2017 für die Stadt Köln**“ (Berichtszeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016). Die Bodenrichtwerte werden im Internetportal des Landes unter

www.boris.nrw.de oder www.borisplus.nrw.de veröffentlicht und sind dort kostenfrei einsehbar.

Der Grundstücksmarktbericht ist seit dem Berichtsjahr 2015 im Rahmen der opendata – Initiative des Landes NRW als kostenfreier Download auf www.borisplus.nrw.de erhältlich.

BORISplus ist das zentrale Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen.

Der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen stellt mit BORISplus interessierten Nutzern

- die Bodenrichtwerte für Bauland (flächendeckend für NRW),
- die Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie sonstige Flächen (soweit vom Gutachterausschuss beschlossen),
- die Bodenwertübersichten (flächendeckend),
- die Grundstücksmarktberichte
- allgemeine Preisauskunft zu Wohnimmobilien (Wohnungseigentum und Einfamilienhäuser soweit Kauffalldaten aufbereitet wurden)

im Internet zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses ist während der Sitzung anwesend und steht für weitergehende Erläuterungen zur Verfügung.

Allgemeine Informationen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte ist als Einrichtung des Landes ein neutrales, von der Stadt Köln als Behörde weisungsunabhängiges, marktkundiges und sachverständiges Kollegialgremium. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Bezirksregierung nach Anhörung der zuständigen Gebietskörperschaft bestellt; sie sind überwiegend Sachverständige aus den Bereichen Architektur-, Bauingenieur-, Bank- und Vermessungswesen sowie Immobilienhandel und Jura. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Der Gutachterausschuss in der Stadt Köln besteht derzeit aus dem Vorsitzenden, seinen sechs Stellvertretern sowie 22 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die interdisziplinäre Zusammensetzung garantiert kompetente Lösungen komplexer Bewertungsaufgaben.

Zur Vorbereitung seiner Arbeiten, insbesondere zur Einrichtung und Führung einer Kaufpreissammlung bedient sich der Gutachterausschuss einer Geschäftsstelle, die in Köln organisatorisch dem Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster angegliedert ist.

Um den Markt zu beschreiben, muss man ihn kennen. Dem Gutachterausschuss ist dazu das Hilfsmittel der Kaufpreissammlung an die Hand gegeben. Die in ihr geführten Daten werden den Grundstückskaufverträgen entnommen, die die beurkundenden Stellen (im wesentlichen Notare) dem Gutachterausschuss übersenden müssen. Diese Verträge werden unter mathematisch-statistischen Gesichtspunkten bei Wahrung des Datenschutzes analysiert und in aggregierter Form publiziert. Sie sind Grundlage für Wertermittlungen.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

**1.5 Dringend erforderliche Kita-Flächen in Köln
Vergabe von Kita-Flächen
IV
AN/0734/2017**

Herr Fritz erläutert, dass die Beantwortung zur nächsten Sitzung erfolgen wird.

Beschluss:

Der Liegenschaftsausschuss bittet um Wiedervorlage zur nächsten Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**1.6 Standortsuche für ein neues Frischezentrum
III/III/1
0923/2017**

Mitteilung:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion zur Standortsuche für ein neues Frischezentrum antwortet die Verwaltung wie folgt:

Wie stellt sich der aktuelle Bearbeitungsstand des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 bezüglich

- a) der Prüfung der Standortalternativen in Hürth und Brühl,
- b) der parallelen Planungen zur Errichtung eines Frischezentrums in Köln-Marsdorf,
- c) der Zeitplanung für die städtebauliche und sanierungsrechtliche Projektentwicklung der „Parkstadt Süd“

dar?

Antwort der Verwaltung zu a:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die Verwaltung beauftragt, weitere Standortoptionen für die Verlagerung des Kölner Großmarktes zu untersuchen und dieses Ergebnis in seiner Sitzung am 04.04.2017 vorzulegen.

Nachdem auch nach erneuter Anfrage in Bornheim dort keine geeigneten Flächen angeboten werden können und Euskirchen aufgrund der Entfernung zum Versorgungsgebiet als Verlagerungsstandort nicht weiter in Betracht kommt, hat die Verwaltung die potentiellen Standorte in Hürth und Brühl weitergehend geprüft.

Diese Prüfungen sind insoweit abgeschlossen. Die Ergebnisse werden aktuell in der verwaltungsintern abzustimmenden Beschlussvorlage entsprechend aufbereitet.

Antwort der Verwaltung zu b:

Der Stand zu den Bauleitplanverfahren lautet wie folgt:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 22.06.2015 durchgeführt worden, die BV 3 (Lindenthal) hat am 27.06.2016 über den Rücklauf beschlossen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ergänzend die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB erfolgt. Für das Bebauungsplanverfahren ist die Beteiligung der TÖBs noch nicht erfolgt, um insbesondere die Umlandgemeinden nicht mit gleichem Planungsstand erneut zu beteiligen und angesichts der gemeinsamen Erörterung von Alternativstandorten zu verunsichern.

Der noch ausstehende Vorgabenbeschluss und die Offenlage können erst erfolgen, wenn eine Standortentscheidung gefällt ist, um die Notwendigkeit dieses Standortes trotz der Bedenken der Anwohner darstellen zu können.

Antwort der Verwaltung zu c:

Gegenstand der sich aktuell in der verwaltungsinternen Abstimmung befindlichen Beschlussvorlage ist auch die Darstellung der Grobterminplanung für die Realisierung der Parkstadt Süd. Die regionalen Standortoptionen sowie eine mögliche Realisierung des Frischezentrums in Marsdorf werden auch vor dem Hintergrund der Zeitplanung für das Projekt Parkstadt Süd betrachtet und bewertet.

Wann ist mit den entsprechenden Vorlagen in den Ratsgremien zu rechnen und warum hat die Verwaltung den Wirtschaftsausschuss nicht zu seiner Sitzung am 09.03.2017 von selbst über den Bearbeitungsstand unterrichtet?

Was sind die Gründe für eine etwaige Verzögerung in der Bearbeitung der Ratsbeschlüsse?

Antwort der Verwaltung:

Die Vorlage zur Standortentscheidung befindet sich derzeit im verwaltungsinternen Abstimmungsprozess. Sobald dieser abgeschlossen ist, wird die abgestimmte Vorlage in die politischen Gremien eingebracht, um zügig die Grundlage für weitere notwendige Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Verlagerung des Großmarktes zu erhalten und die erforderliche Planungssicherheit für die Händlerinnen und Händler des Großmarktes Köln zu schaffen.

Kann die Verwaltung die Berichterstattung bezüglich der Prüfung zweier weiterer Standorte innerhalb Kölns bestätigen und falls ja,

- a) um welche Standorte innerhalb Kölns handelt es sich?
- b) Aufgrund welcher Beschlusslage sieht die Verwaltung sich zu einer Prüfung veranlasst?
- c) Warum wurden die zuständigen Ratsgremien darüber bislang nicht informiert?

Antwort der Verwaltung:

Neben der unter der Beantwortung zu a) dargestellten Auftragslage zur Verlagerung des Kölner Großmarktes liegen der Verwaltung keine zusätzlichen Prüfaufträge vor.

Abstimmungsergebnis: Kenntnis genommen

RM Struwe fragt, wann die Vorlage zum Frischezentrum vorgelegt wird und ob die Verwaltung weitere Standorte geprüft hat.

Frau Knodel erläutert, dass die vorliegende Vorlage auch dem Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 27.04.2017 vorgelegt wurde. Dort hat die Oberbürgermeisterin auf entsprechende Nachfrage erklärt, dass die Vorlage in der kommenden Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 22.06.2017 vorgelegt werde.

Das für die Standortsuche federführende Dezernat für Wirtschaft und Liegenschaften hat mit großer Sorgfalt und konstruktiv die Prüfaufträge aus der Politik zur regionalen Standortsuche abgearbeitet. Darüber hinaus wurden keine weiteren alternativen Standorte untersucht.

2 Gleichstellungsrelevante Themen

gez. RM Frank
Ausschussvorsitzender

gez. Gerhild Lesser
Schriftführerin